



*Fließende*

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 97.103/15-SL III/94

DVR: 0000051

Aufenthaltsgesetz;  
 Begutachtung der Novelle

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zl.	85
An	-GE/1994
Datum	13.12.1994
Verteilt	14. Dez. 1994 ✓

die Parlamentsdirektion

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei *✓ Gesch-Kanzler*  
 den Rechnungshof  
 die Volksanwaltschaft  
 den Verfassungsgerichtshof  
 den Verwaltungsgerichtshof  
 die Finanzprokuratur  
 das Bundeskanzleramt  
 das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten  
 das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten  
 das Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
 das Bundesministerium für Finanzen  
 das Bundesministerium für Justiz  
 das Bundesministerium für Landesverteidigung  
 das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft  
 das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie  
 das Bundesministerium für Unterricht und Kunst  
 das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
 das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung  
 das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und  
     Konsumentenschutz  
 das Büro der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten  
 das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
 das Sekretariat Frau Staatssekretärin im Bundeskanzleramt

Mag. EDERER

das Sekretariat Herrn Staatssekretär im Bundeskanzleramt  
Dr. EINEM  
das Sekretariat Herrn Staatssekretär im Bundesministerium  
für Finanzen Dr. DITZ  
das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
das Amt der Kärntner Landesregierung  
das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung  
das Amt der Salzburger Landesregierung  
das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
das Amt der Tiroler Landesregierung  
das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
das Amt der Wiener Landesregierung  
die Verbindungsstelle der Bundesländer  
den Datenschutzrat, z.Hd. des Büros der Datenschutz-  
kommission und des Datenschutzrates  
den Österreichischen Städtebund  
den Österreichischen Gemeindebund  
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft  
den Österreichischen Arbeiterkammertag  
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern  
Österreichs  
den Österreichischen Landarbeiterkammertag  
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag  
die Österreichische Notariatskammer  
die Bundeskonferenz der Kammer der freien Berufe  
die Vereinigung Österreichischer Industrieller  
den Österreichischen Gewerkschaftsbund  
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungs-  
träger  
die Österreichische Bischofskonferenz  
den Evangelischen Oberkirchenrat AB und HB Wien  
das BMI - Sektion I  
das BMI - Sektion II  
das BMI - Sektion IV

- 3 -

das BMI - Abteilung III/11  
das BMI - Abteilung III/12  
das BMI - Abteilung III/13  
das BMI - Abteilung III/14  
das BMI - Abteilung III/15  
das BMI - Abteilung III/16

Nach rund eineinhalbjährigem Vollzug des Aufenthaltsgesetzes und der Durchführung von nahezu 400.000 Verwaltungsverfahren in diesem Bereich liegen Erfahrungen vor, die derart zuverlässig sind, daß auf ihrer Grundlage eine Entscheidung darüber getroffen werden kann, das Gesetz den aktuellen Anforderungen anzupassen. Konkret geht es einerseits darum, Abläufe vor allem in problemlosen Bereichen zu vereinfachen und andererseits darum, besonders häufige Mißbräuche zu verhindern. In Gesprächen mit einer Reihe von Einrichtungen, insbesondere aber in eingehenden Verhandlungen mit den Ländern, wurde daher eine Novelle zum Aufenthaltsgesetz ausgearbeitet, die folgende Schwerpunkte an Änderungen enthält:

In Österreich geborene Kinder von Fremden, die legal in Österreich sind, werden von der Quotenbeschränkung ausgenommen; gleiches gilt für Ehegatten von Österreichern, die einen Rechtsanspruch auf Bewilligung haben.

Angesichts der Notwendigkeit, bei der generellen Quotenfestlegung nach klar umschriebenen Gruppen zu differenzieren, wird die Möglichkeit geschaffen, besondere Quoten für den Familiennachzug zu Gastarbeitern und für Studenten zu schaffen; der Verordnungsspielraum für den Landeshauptmann wird erweitert.

Die derzeit bestehende Regelung über die Einreichfrist bei Verlängerungsbewilligungen wird vereinfacht und entspricht

- 4 -

im wesentlichen jenem Vorschlag, der schon in der Regierungsvorlage zur ersten Fassung des Aufenthaltsgesetzes enthalten war. Weiters werden auch die Fristen für die Geltungsdauer der Bewilligung vereinfacht.

Der Instanzenzug wird zur Vermeidung eines unnötigen Verwaltungsaufwandes dort abgekürzt, wo ohnedies auch im Berufungsweg keine andere Entscheidung als die der ersten Instanz getroffen werden kann.

In der Anlage wird somit der Entwurf einer Novelle zum Aufenthaltsgesetz samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung zur Begutachtung übermittelt. Im Hinblick darauf, daß in den vorbereitenden Diskussionen die Auffassung vertreten wurde, insbesondere die für die Quotenbemessung und Quotenbewirtschaftung relevanten Bestimmungen sollten möglichst früh im Jahr 1995 in Wirksamkeit treten, ist in Aussicht genommen, die Regierungsvorlage noch im Jänner dem Nationalrat zuzuleiten. Daraus ergibt sich, daß um Stellungnahme im Begutachtungsverfahren bis spätestens 10. Jänner 1995 gebeten wird, um die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens noch bei der endgültigen Formulierung der Regierungsvorlage berücksichtigen zu können.

7. Dezember 1994

Für den Bundesminister:

SC Dr. Matzka

Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Matzka*

**E n t w u r f****Bundesgesetz, mit dem das Aufenthaltsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bundesgesetz, mit dem der Aufenthalt von Fremden in Österreich geregelt wird (Aufenthaltsgesetz - AufG), BGBl.Nr. 466/1992 idF BGBl.Nr. 505/1994, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird der Ausdruck "eines ordentlichen Wohnsitzes (§ 5 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl.Nr. 311)" durch den Ausdruck "des Hauptwohnsitzes" und in Abs. 2 der Ausdruck "einen ordentlichen Wohnsitz" durch den Ausdruck "den Hauptwohnsitz" ersetzt.
2. § 1 Abs. 3 Z 1, Z 5 und Z 6 lauten:  
"(3) Keine Bewilligung brauchen Fremde, wenn sie
  1. auf Grund allgemein anerkannter Regeln des Völkerrechts, eines Staatsvertrages, unmittelbar anwendbarer Rechtsakte der Europäischen Union oder anderer bundesgesetzlicher Vorschriften in Österreich Niederlassungsfreiheit genießen; ...
  5. Künstler sind, deren Tätigkeit überwiegend durch Aufgaben der künstlerischen Gestaltung bestimmt ist, sofern ihr Unterhalt durch das Einkommen gedeckt wird, das sie aus ihrer künstlerischen Tätigkeit beziehen und sie in Österreich keine andere Erwerbstätigkeit ausüben;
  6. auf Grund des Asylgesetzes 1968 oder des Asylgesetzes 1991 zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind."

3. § 2 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Bundesregierung kann in dieser Verordnung

1. die Zahl von Bewilligungen bestimmen, die gemäß § 7 Abs. 1 unter den dort festgelegten Voraussetzungen im Wege des Arbeitsmarktservice erteilt werden dürfen,
2. entsprechend den Erfordernissen der österreichischen Wirtschaft eine besondere Zahl von Bewilligungen für Fremde festlegen, denen insbesondere im Hinblick auf ihre Ausbildung, Kenntnisse oder Erfahrung oder im Hinblick auf den Transfer von Investitionskapital in bestimmten Wirtschaftszweigen nach Österreich eine Bewilligung erteilt werden kann,
3. unter Bedachtnahme auf Abs. 1 eine besondere Zahl für Bewilligungen für den Familiennachzug gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 festlegen,
4. eine der tatsächlichen Entwicklung entsprechende Zahl von Bewilligungen für Studierende an österreichischen Universitäten und Hochschulen festlegen und
5. in Österreich geborene Kinder von Fremden (§ 3 Abs. 1 Z 2) sowie Angehörige österreichischer Staatsbürger (§ 3 Abs. 1 Z 1) von der Anrechnung auf die Zahl der Bewilligungen ausnehmen."

4. § 3 lautet:

"§ 3.(1) Ehelichen und außerehelichen minderjährigen Kindern und Ehegatten

1. von österreichischen Staatsbürgern oder
2. von Fremden, die auf Grund einer Bewilligung, eines vor dem 1. Juli 1993 ausgestellten Sichtvermerks oder sonst gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 5 rechtmäßig ohne Bewilligung seit mehr als zwei Jahren ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben,

ist nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 Z 3 eine Bewilligung zu erteilen, sofern kein Ausschließungsgrund (§ 5 Abs. 1) vorliegt.

- 3 -

(2) Die Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs. 1 für Ehegatten setzt voraus, daß die Ehe zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits mindestens ein Jahr besteht.

(3) Die Fristen des Abs. 1 z 2 und des Abs. 2 können verkürzt werden, wenn der Ehegatte bzw. die Kinder im gemeinsamen Haushalt gelebt haben und auf Dauer ihr Lebensunterhalt und ihre Unterkünfte ausreichend gesichert sind.

(4) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen und unter den selben Voraussetzungen kann, wenn dies zur Vermeidung einer besonderen Härte geboten ist, eine Bewilligung auch volljährigen Kindern und Eltern der in Abs. 1 genannten Personen erteilt werden, wenn sie von diesen wirtschaftlich abhängig sind.

(5) Im Fall des Abs. 1 z 2 sind Bewilligungswerber bevorzugt zu berücksichtigen, denen aufgrund persönlicher Umstände eine Integration leichter möglich ist, oder bei denen eine Familienzusammenführung besonders dringlich ist."

##### 5. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 lauten:

"(2) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 ist zunächst befristet für höchstens ein Jahr zu erteilen. Sie kann um höchstens jeweils zwei weitere Jahre verlängert werden, sofern kein Ausschließungsgrund (§ 5) eingetreten ist. Fremden, die ohne Unterbrechung seit fünf Jahren eine Bewilligung haben, kann eine unbefristete Bewilligung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung auf Dauer gesichert sind.

(3) Eine Bewilligung gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 4 ist jeweils mit der gleichen Befristung zu erteilen wie die der Bewilligung des Ehegatten bzw. Elternteiles oder Kindes, bei der ersten Bewilligung aber nur für die Dauer von höchstens fünf Jahren."

**6. § 5 Abs. 2 bis Abs. 4 lauten:**

"(2) Zum Zweck der Aufnahme einer Beschäftigung gemäß § 2 Abs. 2 AuslBG darf eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn die zuständige Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice auf Anfrage durch die gemäß § 6 zuständige Behörde festgestellt hat, daß im Hinblick auf die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes keine Bedenken gegen die Aufnahme der vom Antragsteller angestrebten Beschäftigung bestehen. Anträge auf Erteilung solcher Bewilligungen sind unverzüglich und ohne unnötigen Aufschub zu erledigen. Der Antragsteller hat mit dem Antrag die Art der angestrebten Beschäftigung anzugeben und die hiefür erforderliche entsprechende Qualifikation glaubhaft zu machen.

(3) Die Feststellung der Unbedenklichkeit durch die Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice hat unter Anführung des Berufs aus der Bewilligung hervorzugehen. Die Bewilligung berechtigt den Fremden unter Zuhilfenahme des Arbeitsmarktservice zur Arbeitsuche.

(4) Die einem Arbeitgeber für einen namentlich genannten Ausländer gemäß § 11 AuslBG ausgestellte gültige Sicherungsbescheinigung, eine gültige Beschäftigungsbewilligung, eine Arbeitserlaubnis oder ein Befreiungsschein ersetzen die Feststellung nach Abs. 2."

**7. § 6 lautet:**

"§ 6.(1) Außer in den Fällen des § 7 Abs. 1 wird die Bewilligung und deren Verlängerung auf Antrag erteilt. In dem Antrag ist der Zweck des vorgesehenen Hauptwohnsitzes in Österreich genau anzugeben, und glaubhaft zu machen, daß kein Ausschließungsgrund (§ 5) vorliegt. Der Antragsteller kann den einmal angegebenen Zweck im Laufe des Verfahrens nicht ändern.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung ist vor der Einreise nach Österreich vom Ausland aus zu stellen. Eine

- 5 -

Antragstellung im Inland ist - abgesehen von den Fällen des § 7 Abs. 2 und § 12 Abs. 4 - bei einem Aufenthalt gemäß § 1 Abs. 3 Z 1, § 3 Abs. 1 Z 1, bei im Inland geborenen Kindern von nach diesem Bundesgesetz aufenthaltsberechtigten Fremden, im Fall des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft oder des Asyls zulässig. Der Antrag auf Verlängerung einer Bewilligung und auf Änderung des Aufenthaltszwecks kann auch vom Inland aus gestellt werden.

(3) Anträge auf Verlängerung einer Bewilligung sind vor Ablauf der Geltungsdauer der Bewilligung zu stellen. Wird über einen solchen Antrag nicht vor Ablauf der Geltungsdauer der Bewilligung entschieden, so ist der Fremde bis zum Zeitpunkt der Erlassung der Entscheidung der ersten Instanz zum weiteren Aufenthalt berechtigt.

(4) Über den Antrag entscheidet, außer in den Fällen des § 7, der nach dem beabsichtigten Hauptwohnsitz zuständige Landeshauptmann. Der Landeshauptmann kann, wenn dies im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit oder Sparsamkeit der Verwaltung gelegen ist, die nach dem beabsichtigten Hauptwohnsitz des Fremden zuständige Bezirksverwaltungsbehörde mit Verordnung ermächtigen, alle oder bestimmte Fälle in seinem Namen zu entscheiden. Die örtlich zuständige österreichische Berufsvertretungsbehörde im Ausland hat auf Ersuchen des Landeshauptmannes oder der ermächtigten Bezirksverwaltungsbehörde allfällige Erhebungen unter Anwendung des AVG durchzuführen."

#### 8. § 8 Abs. 1 lautet:

"§ 8.(1) Die für den Hauptwohnsitz gemäß § 6 Abs. 4 zuständige Behörde kann von Amts wegen den Verlust einer Bewilligung mit Bescheid verfügen, wenn der Unterhalt oder eine für Inländer ortsübliche Unterkunft in Österreich nicht mehr gesichert ist, oder ein anderer Versagungsgrund des § 5 Abs.

1 nachträglich eintritt. Die Bewilligung tritt auch mit der rechtskräftigen Erlassung eines Aufenthaltsverbotes (§ 18 FrG) außer Kraft."

9. § 9 Abs. 3 und Abs. 4 lauten:

"(3) Sobald die gemäß § 2 Abs. 1 festgelegte Anzahl von Bewilligungen für eine in der Verordnung bestimmte Gruppe erreicht ist, dürfen für diese keine weiteren Bewilligungen erteilt werden. Die Erteilung von Bewilligungen bei anhängigen Anträgen gemäß § 3 ist erst aufgrund einer folgenden Verordnung nach § 2 möglich; andere anhängige Anträge sind abzuweisen.

(4) Gegen Bescheide gemäß Abs. 3, gegen Bescheide, mit denen ein Antrag wegen eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbots oder wegen Erschöpfung der Quote abgewiesen wurde und gegen die Erteilung einer Bewilligung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig."

10. § 10 Abs. 1, 2. Satz lautet:

"Die Bewilligung ersetzt einen gemäß dem Fremdengesetz notwendigen Sichtvermerk und ist als österreichischer Sichtvermerk zu erteilen. In der Bewilligung ist deren Beginn und Ende sowie der Aufenthaltszweck festzusetzen. Die Form einschließlich des Kataloges der Aufenthaltszwecke wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festgelegt."

11. § 12 Abs. 3 und 4 lauten:

"(3) Das Aufenthaltsrecht ist durch die örtlich zuständige Fremdenpolizeibehörde im Reisedokument des Fremden ersichtlich zu machen.

(4) Wird infolge der längeren Dauer der in Abs. 1 genannten Umstände eine dauernde Integration erforderlich, kann in der Verordnung festgelegt werden, daß für genau bestimmte Gruppen der Aufenthaltsberechtigten abweichend von § 6 Abs. 2 eine Antragstellung im Inland zulässig ist."

**12. § 13 Abs. 2 lautet:**

"(2) Abs. 1 findet auf die in § 1 Abs. 3 und Abs. 4 genannten Fremden keine Anwendung. Für diese kommt keine Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung und eine Antragstellung im Inland nur nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 in Betracht."

**Artikel II**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit ..... in Kraft. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens gemeinsam mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 2 Abs. 3 sowie des § 12 Abs. 4 die Bundesregierung, hinsichtlich des § 6 Abs. 4 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, hinsichtlich des § 5 Abs. 2 bis 4 der Bundesminister für Arbeit und Soziales und im übrigen der Bundesminister für Inneres betraut.

(3) Verfahren aufgrund des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung BGBl.Nr. 505/1994, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängig sind, sind nach diesem Bundesgesetz zu Ende zu führen.

**V o r b l a t t****Problem:**

Aufgrund der Erfahrungen im Vollzug des Aufenthaltsgesetzes konnten jene Punkte identifiziert werden, in denen die Regelungen vereinfacht werden können, ohne daß das Steuerungsinstrument an Effektivität verliert. Andererseits zeigte sich aber auch, daß Vereinfachungen im Instanzenzug erforderlich sind, wenn eine massive Vergrößerung der Vollzugsbehörden vermieden werden soll. Schließlich schien eine Differenzierung der Zuwanderungsquoten erforderlich.

**Inhalt:**

- Einführung von Teilquoten,
- Herausnahme der Angehörigen von Österreichern und der im Inland geborenen Kinder aus der Quote,
- Vereinfachungen im Verfahren und Verkürzung des Instanzenzuges,
- Vereinfachung der Antragsfrist.

**Alternativen:**

Die Beibehaltung der derzeitigen Regelung würde eine Differenzierung der Quotenfestlegung und eine effektive Steuerung des Familiennachzuges weiterhin nur schwer möglich machen. Die Beibehaltung aller Rechtsmittelmöglichkeiten würde bei der Berufungsbehörde 50 zusätzliche Bedienstete erforderlich machen.

Eine Liberalisierung der Regelung, die Ausweitung der Möglichkeiten zur Familiennachführung oder eine generelle

- 9 -

Ermöglichung der Antragstellung nach der Einreise stünden zu den Regelungen der meisten EU-Staaten im Widerspruch, und würden zu einem Anstieg der tatsächlichen Zuwanderung auf das Doppelte des derzeitigen Niveaus führen.

**Kosten:**

Aufgrund der Verfahrensvereinfachungen entstehen aufgrund der Novelle selbst keine zusätzlichen Kosten. Angesichts der trotz der Novelle zu erwartenden Zahl von jährlich rund 50.000 Berufungen ist aber unabhängig von der Novelle eine Aufstockung der Berufungsbehörde um 30 Planstellen erforderlich. Diese ließe sich nur durch die Einrichtung eines eininstanzlichen Verfahrens vermeiden.

**Vereinbarkeit mit EU-Vorschriften:**

Die Regelungen stehen zum Gemeinschaftsrecht nicht im Widerspruch. Sie entsprechen vergleichbaren Regelungen in den meisten EU-Mitgliedstaaten. Die Regelungen über Familienzusammenführung entsprechen dem Ratsbeschuß vom 1. Juni 1993 und die sonstigen Zuwanderungsregelungen den Entschließungen des Rates vom 20. Juni 1994 betreffend unselbstständig Erwerbstätige und vom 30. November 1994 betreffend Studenten und Selbständige.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Nach rund eineinhalbjährigem Vollzug des Aufenthaltsgesetzes und der Durchführung von nahezu 400.000 Verwaltungsverfahren in diesem Bereich liegen Erfahrungen vor, die derart zuverlässig sind, daß auf ihrer Grundlage eine Entscheidung darüber getroffen werden kann, das Gesetz den aktuellen Anforderungen anzupassen. Konkret geht es einerseits darum, Abläufe vor allem in problemlosen Bereichen zu vereinfachen und andererseits darum, besonders häufige Mißbräuche zu verhindern. In Gesprächen mit einer Reihe von Einrichtungen, insbesondere aber in eingehenden Verhandlungen mit den Ländern, wurde daher eine Novelle zum Aufenthaltsgesetz ausgearbeitet, die folgende Schwerpunkte an Änderungen enthält:

In Österreich geborene Kinder von Fremden, die legal in Österreich sind, werden von der Quotenbeschränkung ausgenommen; gleiches gilt für Ehegatten von Österreichern, die einen Rechtsanspruch auf Bewilligung haben.

Angesichts der Notwendigkeit, bei der generellen Quotenfestlegung nach klar umschriebenen Gruppen zu differenzieren, wird die Möglichkeit geschaffen, besondere Quoten für den Familiennachzug zu Gastarbeitern und für Studenten zu schaffen; der Verordnungsspielraum für den Landeshauptmann wird erweitert.

Die derzeit bestehende Regelung über die Einreichfrist bei Verlängerungsbewilligungen wird vereinfacht und entspricht im wesentlichen jenem Vorschlag, der schon in der Regierungsvorlage zur ersten Fassung des Aufenthaltsgesetzes enthalten

- 11 -

war. Weiters werden auch die Fristen für die Geltungsdauer der Bewilligung vereinfacht.

Der Instanzenzug wird zur Vermeidung eines unnötigen Verwaltungsaufwandes dort abgekürzt, wo ohnedies auch im Berufungsweg keine andere Entscheidung als die der ersten Instanz getroffen werden kann.

### **Besonderer Teil**

#### Zu Z 1:

In den Absätzen 1 und 2 des § 1 wird die erforderliche terminologische Anpassung an das Hauptwohnsitzgesetz durchgeführt.

#### Zu Z 2:

In Abs. 3 z 1 erfolgt eine terminologische Klarstellung im Hinblick auf den EU-Beitritt. In Z 5 wird der Künstlerbegriff jenem des Ausländerbeschäftigungsgesetzes angepaßt, um eine bessere Übereinstimmung im Vollzug dieser beiden Rechtsmaterien zu erreichen. In Z 6 wird eine der bisherigen Praxis folgende Klarstellung vorgenommen.

#### Zu Z 3:

In den Ziffern 2 bis 5 des Abs. 3 wird die Möglichkeit nunmehr ausdrücklich gesetzlich verankert, besondere Quoten für Führungskräfte, für den Familiennachzug und für Studenten festzulegen. Diese Möglichkeit erschien insbesondere den Ländern deshalb erforderlich, weil der potentielle Familiennachzug einen Umfang und eine Dynamik erreicht, die die

Möglichkeiten des Arbeitsmarktes und des Wohnungsmarktes durchaus übersteigen können; so wurde bereits in den beiden vergangenen Jahren der Großteil der Erstbewilligungen für den Familiennachzug erteilt - angesichts des großen Anteils an ledigen Gastarbeitern wird hier die Nachfrage nach Zuwandermöglichkeiten nach Österreich aber noch deutlich steigen. Die Z 5 sichert die Möglichkeit der Ausnahme aus der Quote ab.

Zu Z 4:

In § 3 Abs. 1 werden Klarstellungen getroffen, die sich in legistischer Hinsicht ergeben bzw. der bisherigen Praxis entsprechen. Ebenfalls aus Gründen der Klarheit wird der bisherige Absatz 3 in 2 Absätze geteilt. Im Schlußsatz des Abs. 1 Z 2 ist zu § 2 ein entsprechender Verweis erforderlich.

Abs. 5 greift einen von Länderseite geäußerten Wunsch nach der Möglichkeit von Prioritätensetzungen beim Familiennachzug auf: danach sollten beispielsweise Personen, die die Sprache bereits beherrschen, Kleinkinder, Familienangehörige besonders lange in Österreich lebender Personen oder der Nachzug des letzten noch im Ausland lebenden Familienmitgliedes Vorrang genießen.

Zu Z 5:

In den Absätzen 2 und 3 des § 4 wird die Festlegung der Bewilligungsfristen vereinfacht und vor allem bei der Erteilung langfristiger Bewilligungen den Vollzugsbehörden ein größerer Spielraum eingeräumt.

Zu Z 6:

Es hat sich gezeigt, daß es für die Beurteilung eines Antrages von großer Wichtigkeit ist, daß die Partei eine klare

Aussage über den Zweck ihres Aufenthaltes trifft und daß dieser Zweck auch einer behördlichen Festlegung bedarf. Konsequenterweise ist damit auch eine Bestimmung über das Verfahren bei der Zweckänderung zu treffen. Diesem Anliegen tragen die Änderungen in § 5 Abs. 2, Änderungen in § 6 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 Rechnung.

Eine geringfügige Änderung in Abs. 2 stellt klar, daß bei Fällen, in denen Hauptwohnsitz und Beschäftigungsort in verschiedenen Ländern liegen, die zuständige Landesgeschäftsstelle nach dem Ort der Beschäftigung zu bestimmen ist.

Die Änderungen in den Absätzen 3 und 4 präzisieren die Hinweise auf ausländerbeschäftigte Institute und entsprechen in vollem Umfang der bisherigen Praxis.

Zu Z 7:

Die Erfahrung im Vollzug hat gezeigt, daß Parteien vielfach gegenüber der ersten Instanz einen Aufenthaltszweck angeben, diesen aber - wenn er offenbar nicht realisierbar ist - im Laufe des Verfahrens mehrfach wechseln. In einer solchen Situation kann die Behörde nur schwer eine Entscheidung treffen, wenn sie jederzeit mit einer Zweckänderung rechnen muß. Dieses Problem wird mit den Änderungen gelöst.

Gleichzeitig wird jener Personenkreis klar umschrieben, der einen (Erst)Antrag im Inland stellen kann. In diesen Kreis werden auch österreichische Staatsbürger einbezogen, die - etwa durch Heirat - die Staatsbürgerschaft verlieren, aber weiterhin in Österreich bleiben, und anerkannte Flüchtlinge, denen aufgrund der Änderungen in ihrem Heimatstaat das Asyl abzuerkennen ist.

Die Neuregelung der Frist für Verlängerungsanträge in Abs. 3 stellt ausschließlich auf den bereits im Reisedokument ersichtlichen Zeitpunkt des Ablaufs einer Aufenthaltsberechti-

gung ab. Fremde, die vor diesem Ablauf eine Verlängerung beantragen, sollen bis zur Entscheidung der ersten Instanz weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet anwesend sein. Ein Andauern der Aufenthaltsberechtigung bis zur Entscheidung der letzten Instanz und danach noch eines oder beider Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts wird im Hinblick darauf nicht vorgesehen, daß die Zeitspanne für das Durchlaufen aller Rechtsbehelfe mit mehreren Jahren zu veranschlagen ist und somit aufgrund dieser langen Zeitspanne ein Anreiz geschaffen würde, auch bei unzweifelhaften Entscheidungen alle Rechtsbehelfe auszuschöpfen. Angesichts des Umstandes, daß aber ohnedies bei Abweisung eines Antrages jederzeit neuerlich ein Antrag gestellt werden kann, muß diese Konsequenz auch nicht in Kauf genommen werden: die neuerliche Antragstellung wird nämlich dann, wenn die Voraussetzungen für eine Bewilligung vorliegen, rascher zu einem positiven Ergebnis führen, als die Inanspruchnahme eines mehrjährigen Rechtszuges.

Zu Z 8:

Die Formulierung wird dem Hauptwohnsitzgesetz angepaßt. Die Rechtsgrundlage für die Entscheidung über den Verlust der Bewilligung wird flexibler gestaltet, um in besonders gelaerten Fällen eine größere Entscheidungsfreiheit zu geben.

Zu Z 9:

Angesichts der Differenzierung der Quote in § 2 bedarf die Regelung der Quotenausschöpfung einer legistischen Anpassung.

Im übrigen ist auch weiterhin davon auszugehen, daß im Fall der "Verschiebung" einer Entscheidung auf die nächste Quote so wie bisher die Partei in geeigneter Weise verständigt wird und eine Devolution nicht eintritt.

Im Zusammenhang mit der Begrenzung des Rechtszuges in § 9 Abs. 4 wird auf die Ausführungen zu § 6 verwiesen. Die Regelung orientiert sich sinngemäß an der parallelen Regelung des Fremdengesetzes. Bei Erschöpfung der Quote ist die Rechtsfolge ohnedies klar im Gesetz geregelt, sodaß eine Berufung außer einem administrativen Aufwand keinen Effekt hat. Bei Abweisung infolge fremdenrechtlicher Entscheidungen sind diese im Rahmen des Fremdengesetzes bekämpfbar, sodaß es überflüssig ist, die auf rechtskräftig entschiedene behördliche Akte gestützten Entscheidungen für sich nochmals anfechtbar zu machen. Gleiches gilt für Entscheidungen, mit denen eine Bewilligung erteilt wird. Es ist auch im Interesse der Parteien nicht erforderlich, Berufungsmöglichkeiten in einem Bereich einzuräumen, wo ohnedies jederzeit ein neuer Antrag gestellt werden kann.

In verwaltungsökonomischer Hinsicht ist schon im Interesse der Rechtsklarheit für rechtmäßig in Österreich befindliche Fremde darauf zu achten, daß der vermeidbare Verwaltungsaufwand auch tatsächlich vermieden wird. Dies kann bei einer zu erwartenden Zahl von jährlich rund 50.000 Berufungen - mit denen bei vollem Berufungsrecht zu rechnen ist - nur durch sinnvolle Steuerungsmaßnahmen erreicht werden. Durch die vorgesehene Maßnahme kann nach der derzeit vorhersehbaren Entwicklung die Zahl der Berufungen auf jährlich rund 30.000 gesenkt werden. Auch diese Zahl wird eine Aufstockung des Personals der Behörde zweiter Instanz um etwa 30 Planstellen notwendig machen. Wenn es aber bei der derzeitigen Rechtssituation bliebe, wäre eine massive Aufstockung des Vollzugsapparates um mindestens 50 Bedienstete die Folge. Umgekehrt wäre dazu keinerlei Planstellenausweitung notwendig, wenn das Verfahren generell auf eine einzige Instanz konzentriert wäre.

In rechtsstaatlicher Hinsicht stellt die Verkürzung des Instanzenzuges im Sichtvermerkswesen kein Problem dar, da hier nach Abweisung eines Antrages sofort wieder ein neuer

Antrag gestellt werden kann, dem die Rechtskraft der Entscheidung nicht entgegensteht.

Zu Z 10:

Sowohl die Festlegung des Zwecks als auch der äußereren Form der Vignette für die Aufenthaltsbewilligung soll nunmehr eine eindeutige gesetzliche Grundlage erhalten.

Zu Z 11:

Die Erfahrungen mit der Aufnahme kriegsvertriebener Bosnier haben gezeigt, daß es einerseits sinnvoll ist, klare Regelungen für die Dokumentation des Aufenthaltsrechts gemäß § 12 zu treffen. Darüber hinaus soll die Möglichkeit eröffnet werden, unter Vorliegen gewisser Voraussetzungen auch eine dauerhafte Integration des begünstigten Personenkreises zu erreichen.

Zu Z 12:

§ 13 Abs. 2 trifft Klarstellungen, die der bisherigen Praxis folgen.

Zu Art. II:

Die Regelung des Abs. 3 folgt dem Grundsatz des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts, daß bei behördlichen Entscheidungen die Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung anzuwenden ist. Es werden daher insbesondere die verfahrensrechtlichen Neuregelungen auf die anhängigen Verfahren so anzuwenden sein, als ob diese bereits unter dem Regime der Neuregelung anhängig gemacht worden wären.

## Textgegenüberstellung

### Artikel I

Das Bundesgesetz, mit dem der Aufenthalt von Fremden in Österreich geregelt wird (Aufenthaltsgesetz - AufG), BGBl.Nr. 466/1992 idF BGBl.Nr. 505/1994, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird der Ausdruck "eines ordentlichen Wohnsitzes (§ 5 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl.Nr. 311)" durch den Ausdruck "des Hauptwohnsitzes" und in Abs. 2 der Ausdruck "einen ordentlichen Wohnsitz" durch den Ausdruck "den Hauptwohnsitz" ersetzt.
2. § 1 Abs. 3 z 1, z 5 und z 6 lauten:  
"(3) Keine Bewilligung brauchen Fremde, wenn sie

  1. auf Grund allgemein anerkannter Regeln des Völkerrechts, eines Staatsvertrages, unmittelbar anwendbarer Rechtsakte der Europäischen Union oder anderer bundesrechtlicher Vorschriften in Österreich Niederlassungsfreiheit genießen; ...
  5. Künstler sind, deren Tätigkeit überwiegend durch Aufgaben der künstlerischen Gestaltung bestimmt ist, sofern ihr Unterhalt durch das Einkommen gedeckt wird, das sie aus ihrer künstlerischen Tätigkeit beziehen und sie in Österreich keine andere Erwerbstätigkeit ausüben;
  6. auf Grund des Asylgesetzes 1968 oder des Asylgesetzes 1991 zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind."

- (3) Keine Bewilligung brauchen Fremde, wenn sie
1. auf Grund allgemein anerkannter Regeln des Völkerrechts, eines Staatsvertrages oder anderer bundesgesetzlicher Vorschriften in Österreich Niederlassungsfreiheit genießen;
  5. ausübende Künstler (Art. 3 lit. a des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen, BGBl. Nr. 413/1973) sind, sofern ihr Unterhalt durch das Einkommen gedeckt wird, das sie aus ihrer künstlerischen Tätigkeit beziehen und sie in Österreich keine andere Erwerbstätigkeit ausüben;
  6. auf Grund des Asylgesetzes 1991, BGBl. Nr. 8/1992, zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind.

**3. § 2 Abs. 3 lautet:**

"(3) Die Bundesregierung kann in dieser Verordnung

1. die Zahl von Bewilligungen bestimmen, die gemäß § 7 Abs. 1 unter den dort festgelegten Voraussetzungen im Wege des Arbeitsmarktservice erteilt werden dürfen,
2. entsprechend den Erfordernissen der österreichischen Wirtschaft eine besondere Zahl von Bewilligungen für Fremde festlegen, denen insbesondere im Hinblick auf ihre Ausbildung, Kenntnisse oder Erfahrung oder im Hinblick auf den Transfer von Investitionskapital in bestimmten Wirtschaftszweigen nach Österreich eine Bewilligung erteilt werden kann,
3. unter Bedachtnahme auf Abs. 1 eine besondere Zahl für Bewilligungen für den Familiennachzug gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 festlegen,
4. eine der tatsächlichen Entwicklung entsprechende Zahl von Bewilligungen für Studierende an österreichischen Universitäten und Hochschulen festlegen und
5. in Österreich geborene Kinder von Fremden (§ 3 Abs. 1 Z 2) sowie Angehörige österreichischer Staatsbürger (§ 3 Abs. 1 Z 1) von der Anrechnung auf die Zahl der Bewilligungen ausnehmen."

**4. § 3 lautet:**

"§ 3.(1) Ehelichen und außerehelichen minderjährigen Kindern und Ehegatten

1. von österreichischen Staatsbürgern oder
2. von Fremden, die auf Grund einer Bewilligung, eines vor dem 1. Juli 1993 ausgestellten Sichtvermerks oder sonst gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 5 rechtmäßig ohne Bewilligung seit mehr als zwei Jahren ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben,

ist nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 Z 3 eine Bewilligung zu erteilen, sofern kein Ausschließungsgrund (§ 5 Abs. 1) vorliegt.

**(3) Die Bundesregierung kann in dieser Verordnung**

1. die Zahl von Bewilligungen bestimmen, die gemäß § 7 Abs. 1 unter den dort festgelegten Voraussetzungen im Wege der Arbeitsmarktverwaltung erteilt werden dürfen und
2. entsprechend den Erfordernissen der österreichischen Wirtschaft Gruppen von Fremden bezeichnen, die insbesondere im Hinblick auf ihre Ausbildung, Kenntnisse oder Erfahrung oder im Hinblick auf den Transfer von Investitionskapital in bestimmten Wirtschaftszweigen nach Österreich bei der Erteilung von Bewilligungen bevorzugt zu berücksichtigen sind, sowie allgemein oder für bestimmte Gruppen von Fremden Altersgrenzen festsetzen.

**§ 3.(1) Ehelichen und außerehelichen minderjährigen Kindern und Ehegatten**

1. von österreichischen Staatsbürgern oder
2. von Fremden, die auf Grund einer Bewilligung oder sonst gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 5 rechtmäßig ohne Bewilligung seit mehr als zwei Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben,

ist eine Bewilligung zu erteilen, sofern kein Ausschließungsgrund (§ 5 Abs. 1) vorliegt.

(2) Die Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs. 1 für Ehegatten setzt voraus, daß die Ehe zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits mindestens ein Jahr besteht.

(3) Die Fristen des Abs. 1 Z 2 und des Abs. 2 können verkürzt werden, wenn der Ehegatte bzw. die Kinder im gemeinsamen Haushalt gelebt haben und auf Dauer ihr Lebensunterhalt und ihre Unterkünfte ausreichend gesichert sind.

(4) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen und unter den selben Voraussetzungen kann, wenn dies zur Vermeidung einer besonderen Härte geboten ist, eine Bewilligung auch volljährigen Kindern und Eltern der in Abs. 1 genannten Personen erteilt werden, wenn sie von diesen wirtschaftlich abhängig sind.

(5) Im Fall des Abs. 1 Z 2 sind Bewilligungswerber bevorzugt zu berücksichtigen, denen aufgrund persönlicher Umstände eine Integration leichter möglich ist, oder bei denen eine Familienzusammenführung besonders dringlich ist."

#### 5. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 lauten:

"(2) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 ist zunächst befristet für höchstens ein Jahr zu erteilen. Sie kann um höchstens jeweils zwei weitere Jahre verlängert werden, sofern kein Ausschließungsgrund (§ 5) eingetreten ist. Fremden, die ohne Unterbrechung seit fünf Jahren eine Bewilligung haben, kann eine unbefristete Bewilligung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung auf Dauer gesichert sind.

(3) Eine Bewilligung gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 4 ist jeweils mit der gleichen Befristung zu erteilen wie die der Bewilligung des Ehegatten bzw. Elternteiles oder Kindes, bei der ersten Bewilligung aber nur für die Dauer von höchstens fünf Jahren."

(2) Die Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs. 1 für Ehegatten setzt voraus, daß die Ehe zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits mindestens ein Jahr besteht.

(3) Die Fristen des Abs. 1 Z 2 und des Abs. 2 können verkürzt werden, wenn der Ehegatte bzw. die Kinder im gemeinsamen Haushalt gelebt haben und auf Dauer ihr Lebensunterhalt und ihre Unterkünfte ausreichend gesichert sind. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen und unter denselben Voraussetzungen kann, wenn dies zur Vermeidung einer besonderen Härte geboten ist, eine Bewilligung auch volljährigen Kindern und Eltern der in Abs. 1 genannten Personen erteilt werden, wenn sie von diesen wirtschaftlich abhängig sind.

(2) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 ist zunächst befristet für höchstens sechs Monate zu erteilen. Sie kann um höchstens sechs Monate und nach einem Jahr um höchstens jeweils zwei weitere Jahre verlängert werden, sofern kein Ausschließungsgrund (§ 5) eingetreten ist. Fremden, die ohne Unterbrechung seit fünf Jahren eine Bewilligung haben, kann eine unbefristete Bewilligung erteilt werden.

(3) Abweichend vom Abs. 2 erster Satz kann eine Bewilligung sofort befristet für höchstens ein Jahr erteilt werden, wenn der Fremde in seinem Antrag nachweist, daß

1. einem Arbeitgeber für ihn eine Sicherungsberechtigung im Sinne des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgestellt wurde und
2. er in Österreich über eine den Erfordernissen des § 5 Abs. 1 entsprechende Unterkunft für die Geltungsdauer der Bewilligung verfügt.

**6. § 5 Abs. 2 bis Abs. 4 lauten:**

"(2) Zum Zweck der Aufnahme einer Beschäftigung gemäß § 2 Abs. 2 AuslBG darf eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn die zuständige Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice auf Anfrage durch die gemäß § 6 zuständige Behörde festgestellt hat, daß im Hinblick auf die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes keine Bedenken gegen die Aufnahme der vom Antragsteller angestrebten Beschäftigung bestehen. Anträge auf Erteilung solcher Bewilligungen sind unverzüglich und ohne unnötigen Aufschub zu erledigen. Der Antragsteller hat mit dem Antrag die Art der angestrebten Beschäftigung anzugeben und die hiefür erforderliche entsprechende Qualifikation glaubhaft zu machen.

(3) Die Feststellung der Unbedenklichkeit durch die Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice hat unter Anführung des Berufs aus der Bewilligung hervorzugehen. Die Bewilligung berechtigt den Fremden unter Zuhilfenahme des Arbeitsmarktservice zur Arbeitsuche.

(4) Die einem Arbeitgeber für einen namentlich genannten Ausländer gemäß § 11 AuslBG ausgestellte gültige Sicherungsbescheinigung, eine gültige Beschäftigungsbewilligung, eine Arbeitserlaubnis oder ein Befreiungsschein ersetzen die Feststellung nach Abs. 2."

**7. § 6 lautet:**

"§ 6.(1) Außer in den Fällen des § 7 Abs. 1 wird die Bewilligung und deren Verlängerung auf Antrag erteilt. In dem Antrag ist der Zweck des vorgesehenen Hauptwohnsitzes in Österreich genau anzugeben, und glaubhaft zu machen, daß kein Ausschließungsgrund (§ 5) vorliegt. Der Antragsteller kann den einmal angegebenen Zweck im Laufe des Verfahrens nicht ändern.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung ist vor der Einreise nach Österreich vom Ausland aus zu stellen. Eine

---

(2) Zum Zweck der Aufnahme einer Beschäftigung gemäß § 2 Abs. 2 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes darf eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn das nach dem beabsichtigten Aufenthalt zuständige Landesarbeitsamt auf Anfrage durch die gemäß § 6 zuständige Behörde festgestellt hat, daß im Hinblick auf die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes keine Bedenken gegen die Aufnahme der vom Antragsteller angestrebten Beschäftigung bestehen. Anträge auf Erteilung solcher Bewilligungen sind unverzüglich und ohne unnötigen Aufschub zu erledigen. Der Antragsteller hat seine der angestrebten Beschäftigung entsprechende Qualifikation glaubhaft zu machen.

(3) Die Feststellung der Unbedenklichkeit durch das Landesarbeitsamt ist unter Anführung der Wirtschaftszweige und der Berufsgruppen in der Bewilligung festzuhalten. Die Bewilligung berechtigt den Fremden unter Zuhilfenahme der Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung zur Arbeitsuche in den angeführten Wirtschaftszweigen oder Berufsgruppen.

(4) Die einem Arbeitgeber für einen namentlich genannten Ausländer gemäß § 11 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgestellte gültige Sicherungsbescheinigung ersetzt die Feststellung nach Abs. 2.

---

**§ 6. (1) Außer in den Fällen des § 7 Abs. 1 wird die Bewilligung und deren Verlängerung auf Antrag erteilt. In dem Antrag ist der Zweck des vorgesehenen Aufenthaltes in Österreich genau anzugeben, und glaubhaft zu machen, daß kein Ausschließungsgrund (§ 5) vorliegt.**

**(2) Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung ist vor der Einreise nach Österreich vom Ausland aus**

Antragstellung im Inland ist - abgesehen von den Fällen des § 7 Abs. 2 und § 12 Abs. 4 - bei einem Aufenthalt gemäß § 1 Abs. 3 Z 1, § 3 Abs. 1 Z 1, bei im Inland geborenen Kindern von nach diesem Bundesgesetz aufenthaltsberechtigten Fremden, im Fall des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft oder des Asyls zulässig. Der Antrag auf Verlängerung einer Bewilligung und auf Änderung des Aufenthaltszwecks kann auch vom Inland aus gestellt werden.

(3) Anträge auf Verlängerung einer Bewilligung sind vor Ablauf der Geltungsdauer der Bewilligung zu stellen. Wird über einen solchen Antrag nicht vor Ablauf der Geltungsdauer der Bewilligung entschieden, so ist der Fremde bis zum Zeitpunkt der Erlassung der Entscheidung der ersten Instanz zum weiteren Aufenthalt berechtigt.

(4) Über den Antrag entscheidet, außer in den Fällen des § 7, der nach dem beabsichtigten Hauptwohnsitz zuständige Landeshauptmann. Der Landeshauptmann kann, wenn dies im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit oder Sparsamkeit der Verwaltung gelegen ist, die nach dem beabsichtigten Hauptwohnsitz des Fremden zuständige Bezirksverwaltungsbehörde mit Verordnung ermächtigen, alle oder bestimmte Fälle in seinem Namen zu entscheiden. Die örtlich zuständige österreichische Berufsvertretungsbehörde im Ausland hat auf Ersuchen des Landeshauptmannes oder der ermächtigten Bezirksverwaltungsbehörde allfällige Erhebungen unter Anwendung des AVG durchzuführen."

8. § 8 Abs. 1 lautet:

"§ 8.(1) Die für den Hauptwohnsitz gemäß § 6 Abs. 4 zuständige Behörde kann von Amts wegen den Verlust einer Bewilligung mit Bescheid verfügen, wenn der Unterhalt oder eine für Inländer ortsübliche Unterkunft in Österreich nicht mehr gesichert ist, oder ein anderer Versagungsgrund des § 5 Abs.

zu stellen. Der Antrag auf Verlängerung einer Bewilligung kann auch vom Inland aus gestellt werden.

(3) Anträge auf Verlängerung einer Bewilligung sind so rechtzeitig zu stellen, daß darüber vor Ablauf der Geltungsdauer der Bewilligung entschieden werden kann; solche Anträge sind jedenfalls spätestens vier Wochen vor diesem Zeitpunkt zu stellen. Wird über einen solchen Antrag nicht rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer der Bewilligung entschieden, so verlängert sich die Geltungsdauer bis zum Zeitpunkt der Entscheidung, längstens aber um sechs Wochen.

(4) Über den Antrag entscheidet, außer in den Fällen des § 7, der nach dem beabsichtigten Aufenthalt zuständige Landeshauptmann. Der Landeshauptmann kann, wenn dies im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit oder Sparsamkeit der Verwaltung gelegen ist, die nach dem beabsichtigten Aufenthalt des Fremden zuständige Bezirksverwaltungsbehörde mit Verordnung ermächtigen, alle oder bestimmte Fälle in seinem Namen zu entscheiden. Die örtlich zuständige österreichische Berufsvertretungsbehörde im Ausland hat auf Ersuchen des Landeshauptmanns oder der ermächtigten Bezirksverwaltungsbehörde allfällige Erhebungen unter Anwendung des AVG durchzuführen.

§ 8. (1) Die zuständige Behörde hat von Amts wegen den Verlust einer Bewilligung mit Bescheid zu verfügen, wenn der Unterhalt oder eine für Inländer ortsübliche Unterkunft in Österreich nicht mehr gesichert ist.

Die Bewilligung tritt auch mit der rechtskräftigen Erlassung eines Aufenthaltsverbotes (§ 18 FrG) außer Kraft.

1 nachträglich eintritt. Die Bewilligung tritt auch mit der rechtskräftigen Erlassung eines Aufenthaltsverbotes (§ 18 FrG) außer Kraft."

9. § 9 Abs. 3 und Abs. 4 lauten:

"(3) Sobald die gemäß § 2 Abs. 1 festgelegte Anzahl von Bewilligungen für eine in der Verordnung bestimmte Gruppe erreicht ist, dürfen für diese keine weiteren Bewilligungen erteilt werden. Die Erteilung von Bewilligungen bei anhängigen Anträgen gemäß § 3 ist erst aufgrund einer folgenden Verordnung nach § 2 möglich; andere anhängige Anträge sind abzuweisen.

(4) Gegen Bescheide gemäß Abs. 3, gegen Bescheide, mit denen ein Antrag wegen eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbots oder wegen Erschöpfung der Quote abgewiesen wurde und gegen die Erteilung einer Bewilligung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig."

10. § 10 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Bewilligung ersetzt einen gemäß dem Fremdengesetz notwendigen Sichtvermerk und ist als österreichischer Sichtvermerk zu erteilen. In der Bewilligung ist deren Beginn und Ende sowie der Aufenthaltszweck festzusetzen. Die Form einschließlich des Kataloges der Aufenthaltszwecke wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festgelegt."

11. § 12 Abs. 3 und 4 lauten:

"(3) Das Aufenthaltsrecht ist durch die örtlich zuständige Fremdenpolizeibehörde im Reisedokument des Fremden ersichtlich zu machen.

(4) Wird infolge der längeren Dauer der in Abs. 1 genannten Umstände eine dauernde Integration erforderlich, kann in der Verordnung festgelegt werden, daß für genau bestimmte Gruppen der Aufenthaltsberechtigten abweichend von § 6 Abs. 2 eine Antragstellung im Inland zulässig ist."

(3) Sobald die gemäß § 2 Abs. 1 festgelegte Anzahl erreicht ist, dürfen keine weiteren Bewilligungen erteilt werden. Die Entscheidung über anhängige Anträge gemäß § 3 ist auf das folgende Jahr zu verschieben; andere anhängige Anträge sind abzuweisen.

Die Bewilligung ersetzt einen gemäß dem Fremdengesetz notwendigen Sichtvermerk und ist in der Form eines österreichischen Sichtvermerkes zu erteilen.

12. § 13 Abs. 2 lautet:

"(2) Abs. 1 findet auf die in § 1 Abs. 3 und Abs. 4 genannten Fremden keine Anwendung. Für diese kommt keine Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung und eine Antragstellung im Inland nur nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 in Betracht."

**(2) Abs. 1 findet auf die in § 1 Abs. 3 genannten Fremden keine Anwendung.**

## Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit ..... in Kraft. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens gemeinsam mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 2 Abs. 3 sowie des § 12 Abs. 4 die Bundesregierung, hinsichtlich des § 6 Abs. 4 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, hinsichtlich des § 5 Abs. 2 bis 4 der Bundesminister für Arbeit und Soziales und im übrigen der Bundesminister für Inneres betraut.

(3) Verfahren aufgrund des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung BGBl.Nr. 505/1994, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängig sind, sind nach diesem Bundesgesetz zu Ende zu führen.